

L I E G E P L A T Z A N T R A G

An den Segelclub Altmünster (SCA), A-4813 Altmünster, Hauptstraße 5
Ich beantrage einen

Liegeplatz am Steg

Liegeplatz an der Boje

Liegeplatz an Land (Gewünschtes bitte ankreuzen)

Sowie die Mitgliedschaft als Saisonmitglied des SCA

Ab _____ bis _____ *)

*) Anträge, die nicht befristet sind, gelten automatisch für unbestimmte Zeit.

Angaben zur Person des Antragstellers:

Name _____ Beruf _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____ verh.: ja/nein

Befähigungsnachweise: _____

Eigentümer des Bootes (falls nicht ident mit Antragsteller):

Name _____ Beruf _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____ verh.: ja/nein

Befähigungsnachweise: _____

In Notfällen ist zu verständigen:

Name _____ Telefon _____

Angaben zum Boot:

Klasse _____ Type _____ Hersteller _____

Baujahr _____ Bootsname _____

Länge über alles _____ m Breite _____ m Tiefgang _____ cm

Gewicht _____ kg Motor ___ PS o Elektro o Benzin o Diesel

Haftpflichtversicherung:

Versicherungsgesellschaft _____

Polizza Nr. _____ Versicherungsdauer _____

Sonstige Angaben:

Der Antragsteller und der Eigentümer des Bootes verpflichten sich, mit ihrer Unterschrift unwiderruflich, im Falle der Zuteilung eines Liegeplatzes folgendes anzuerkennen:

1. Der Antragsteller wird gemäß den Satzungen des SCA Saisonmitglied, sofern er nicht bereits Mitglied des SCA ist. Diese Saison-Mitgliedschaft beginnt mit der Liegeplatzzuteilung und endet mit Fristablauf oder nach Kündigung oder mit der Aufnahme als aktives oder Jugendmitglied. Eine Liegeplatzbenützung ohne Mitgliedschaft ist nicht möglich.
2. Die Saisonmitgliedschaft gilt für ein Kalenderjahr. Die Kündigung muss bis zum 31. Dezember erfolgen, sonst läuft die Mitgliedschaft im nächsten Jahr weiter. Verstößt das Mitglied grob oder wiederholt gegen diese Bedingungen oder die unter Punkt 6. genannten Vorschriften, so ist der Vorstand des SCA berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen. Mit der Mitgliedschaft wird automatisch auch der Liegenschaft gekündigt und umgekehrt.
3. Der Antragsteller anerkennt die Höhe des Mitgliedbeitrages, die Leistung der jährlich zu entrichtenden Arbeitsstunden, die Höhe der entsprechenden Ersatzzahlungen, die Verpflichtung zur Teilnahme an Segelregatten, die Höhe des ersatzweise zu zahlenden Sportförderungsbeitrages sowie die Fälligkeit bei Erhalt der Vorschreibung. Alle Mitgliedsbeiträge sind im Vorhinein, alle Ersatzzahlungen im Nachhinein zu leisten.
4. Der Antragsteller anerkennt, dass er selbst die Hauptverantwortung für sein Boot, dessen sichere Unterbringung seine Mannschaft sowie für die durch ihn eingeführten Gäste trägt und daher aus keinem wie immer gearteten Titel an den SCA Schadenersatzforderungen stellen kann. Er haftet jedoch dem SCA für alle Schäden, die er selbst, seine Mannschaft oder Gäste dem SCA durch ihr Verhalten zufügen.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die umseitig angeführte Haftpflichtversicherung während der ganzen Zeit der Liegeplatzbenützung aufrecht zu halten und Veränderungen dem SCA sofort schriftlich mitzuteilen. Er berechtigt den SCA, bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft Auskünfte über Art und-Umfang der Versicherung zu begehren. Wird eine noch nicht bestehende Haftpflichtversicherung nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Liegeplatzzuteilung abgeschlossen, so ist der SCA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Namen, Kosten und Gefahr des Antragstellers eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit und uneingeschränkt, die jeweils geltenden Bestimmungen der Satzungen, der Hafen- und Clubhausordnung und der Klassenpolitik, die ihm anlässlich der Liegeplatzzuteilung übergeben werden, in die er jedoch schon bei der Antragstellung Einsicht nehmen kann, und aller Vorstands- und Hauptversammlungsbeschlüsse zu befolgen und den diesbezüglichen Weisungen der Organe des SCA nachzukommen. Er verpflichtet sich ferner, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die OÖ. Seenverkehrsverordnung, die Antifoulingverordnung etc. zu beachten und Umwelt und Landschaft zu schonen.
7. Die Liegeplatzzuteilung gilt ausschließlich für das umseitig bezeichnete Boot. Bei einem Bootswechsel ist ein neuer Liegeplatzantrag zu stellen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Der SCA hat das Recht, die Liegeplatzeinteilung jederzeit zu ändern.
8. Der Antragsteller anerkennt als Erfüllungsort Altmünster und als Gerichtsstand Gmunden.
9. Der Antragsteller kann diesen Antrag zweifach ausfüllen und ein Exemplar behalten.

Datum: _____

Antragsteller: _____

Eigentümer des Bootes: _____